

Hinweise

zur Übertragungsmeldung

- 1.) Gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 1120/2009 in Verbindung mit § 15 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung) haben der Übertragende und der Übernehmer von Zahlungsansprüchen (ZA) die Übertragung der ZA innerhalb eines Monats der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus den genannten Rechtsquellen.

Soll die Übertragung der ZA im Antragsjahr 2012 für die Betriebsprämie berücksichtigt werden, muss die Übertragungsmeldung spätestens am 09. Juni 2012 bei der jeweils für Sie zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) innerhalb des Landratsamtes eingegangen sein. Die Frist gilt sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer der ZA. Die ZA, die Gegenstand von verfristeten Übertragungsmeldungen sind, können bei der Betriebsprämie 2012 nicht berücksichtigt werden.

- 2.) Die **Unternehmensnummer** ist die 14-stellige Nummer, die Ihnen von der ULB oder die dem Betriebsinhaber in anderen Bundesländern (12-stellig) von der dortigen zuständigen Stelle für die Fördermaßnahmen zugewiesen wurde und unter der die ZA zugewiesen sind. Achten Sie bitte auf die korrekte Angabe dieser Nummer.

Sofern der Übernehmer der ZA noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, ist anzunehmen, dass er noch nicht registriert ist. In diesem Fall hat sich der Übernehmer der ZA vor der Übertragung als Betriebsinhaber registrieren zu lassen. Nur landwirtschaftliche Betriebsinhaber können wirksam ZA übernehmen.

- 3.) Als eine **endgültige Übertragung** von ZA wird die Übertragung mit Eigentumsübergang verstanden. Hierzu gehören z.B. der Kauf oder die Schenkung. Bei der dauerhaften Übertragung von ZA kommt es auf die Flächenübertragung seit dem Jahr 2009 generell nicht mehr an.
- 4.) Hier ist das Datum des vereinbarten Übergangs der zu übertragenden Zahlungsansprüche einzutragen (*nicht Vertragsdatum oder Meldedatum*). ZA, die für die Betriebsprämie 2012 aktiviert werden sollen, sind spätestens am 15. Mai 2012 zu übertragen. ZA die zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden, können frühestens zur Betriebsprämie 2013 aktiviert werden.
- 5.) Eine Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung von ZA ist nur mit der gleichzeitigen Übertragung von Flächen möglich. Pachtbeginn und Pachtdauer der Flächen müssen den Pachtzeitraum der ZA zumindest einschließen. Dass eine Flächenübertragung über den Zeitraum der Übertragung der ZA stattgefunden hat, wird jährlich im Rahmen der Beantragung der Betriebsprämie geprüft. Hierfür ist im Gemeinsamen Antrag der jeweilige Verpächter der ZA und Flächen zu benennen, in Verbindung mit den Angaben des Verpächterkürzels in der entsprechenden Spalte des Flurstücksverzeichnisses.

Wird kein Enddatum eingetragen, ist die Rückgabe der ZA an den Verpächter zu gegebener Zeit dadurch zu melden, dass das Pachtende fristgerecht (z.B. spätestens am 09. Juni 2012 zur wirksamen Übertragung für den GA 2012) mit diesem Formular der jeweils zuständigen ULB nachgemeldet wird. Andernfalls werden die ZA bei der Betriebsprämie weiterhin beim Pächter berücksichtigt.

- 6.) Die zu übertragenden ZA sind mit ihren Identifizierungsmerkmalen anzugeben. ZA werden durch das "**ZA-Intervall**" identifiziert. Dies bedeutet, dass Sie durch die Angabe des ZA-Intervalls, das Sie Ihrem "Bescheid – Festsetzung Zahlungsansprüche, Anlage Zahlungsanspruch", Ihrer "ZA-Übersicht", die Ihnen mit dem "Gemeinsamen Antrag 2012"

zugewendet wird / wurde, oder Ihrem ZA-Konto in der ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank) entnehmen können, festlegen, welche und damit auch welche Art von ZA Sie übertragen wollen (B = "Bes-ZA"; N = Normale ZA, das sind z.B. die "ZA-Acker" zuzügl. "ZA-DG" aus der ursprünglichen Zuweisung).

- 7.) Die Angaben zur Art der ZA sind nicht erforderlich, können jedoch die Information über die Eigenschaften der zu übertragenden ZA vervollständigen.
- 8.) Geben Sie die Anzahl der zu übertragenden ZA unbedingt mit zwei Dezimalstellen an.

- 9.) **NACHMELDUNG:** Wurde der Gemeinsame Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai 2012 eingereicht, können bestimmte Änderungen, wie z. B. die Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen noch bis 31. Mai 2012 - ohne Kürzung der Zahlungen - vorgenommen werden. Stehen solche Änderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Zahlungsansprüchen, können die im Zeitraum vom 16. bis 31. Mai 2012 übernommenen Zahlungsansprüche dann noch für die Betriebsprämie 2012 berücksichtigt werden, wenn bei der Meldung in der ZID bzw. bei der schriftlichen Meldung (Nachmeldung) an die ULB darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Nachmeldung für 2012 handelt und die Meldung spätestens bis zum 09.06.2012 erfolgt.

Allgemeine Hinweise:

Die Übertragung von ZA und die fristgerechte Meldung dieser Übertragung an die jeweils zuständige untere Landwirtschaftsbehörde ist auch bei Hofübergaben erforderlich. Werden ZA im Rahmen einer sukzessiven Übertragung eines Betriebes oder von Betriebsteilen lediglich verpachtet, sind auch die entsprechenden Flächen zumindest pachtweise mit zu übergeben. Die Übertragung von ZA ist auch erforderlich, wenn ein neuer Betrieb z.B. eine GbR gegründet wird.

Soweit ZA in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt werden, werden diese ZA der nationalen Reserve zugeführt, d.h. ZA, die 2011 und 2012 nicht genutzt werden, stehen Ihnen im Jahr 2013 nicht mehr zur Verfügung.

Beachten Sie, dass Sie ZA nur in der Region (i.d.R. das Bundesland) aktivieren können, in der der ZA entstanden ist.

Bitte bedenken Sie, dass die Erfassung dieser Übertragungsmeldung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Insofern erfolgt die Registrierung der Übertragung erst zu einem späteren Zeitpunkt, der nicht zugesagt werden kann. In der ZID können Sie nicht nur die Übertragungen selbst und unmittelbar melden, sondern sich auch über Ihren ZA-Bestand informieren.

Bitte informieren Sie sich in der Fachpresse über Änderungen, die sich zum Handel oder zur Nutzung von Zahlungsansprüchen ergeben können. U.a. finden Sie auch in den Erläuterungen zum GA 2012, auf der ZA-Übersicht oder in der ZID weitere Informationen zu den Eigenschaften und der Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen. Zur Übertragbarkeit der ZA informieren Sie sich bitte zusätzlich auch in der Broschüre "Die EU-Agrarreform – Umsetzung in Deutschland, Ausgabe 2006" (www.bmelv.de) – unter Berücksichtigung der seither stattgefundenen Änderungen. Die Werte der zugewiesenen Zahlungsansprüche werden im Zuge des Angleichungspfades der Zahlungsansprüche von 2010 bis 2013 zu den regional einheitlichen Durchschnittswerten angeglichen. Die Wertentwicklung Ihrer ZA wird auf der "ZA-Übersicht" angezeigt, die Ihnen evtl. mit Ihrem GA 2012 zugewendet wird / wurde.

Übertragungen, denen rechtliche Übertragungshindernisse entgegenstehen, können bis 15. Mai 2012 korrigiert werden. Das Land Baden-Württemberg haftet nicht für Schäden, die dem Übertragenden bzw. Übernehmer dadurch entstehen, dass es auf rechtliche Übertragungshindernisse nicht rechtzeitig hingewiesen hat.

Sofern Sie die Vorteile einer Plausibilisierung der Übertragungsdaten nutzen wollen, wird Ihnen empfohlen, die Übertragungsmeldung unmittelbar in der Zentralen Datenbank (ZID) vorzunehmen. Den Zugang in diese erhalten Sie unter www.zi-daten.de mit der Ihnen zur Verfügung gestellten PIN.